

**Aus den Verhandlungen des Schweizerischen
Bundesrathes.**

(Vom 13. Februar 1852.)

Mit Schreiben vom 11. dieß übermittelt der Schweiz. Geschäftsträger in Paris an den Bundesrath ein vom französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die fremden Gesandtschaften erlassenes Zirkular, welches hiermit zur Kenntnissnahme und zum Verhalte der schweizerischen Behörden gegeben wird:

Kreis Schreiben.

Uebersetzung.

Paris, den 10. Februar 1852.

Das Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten

an den

Schweizerischen Geschäftsträger in Paris.

Tit.!

Unter den Rogatorien (Ersuchschreiben) in Zivilsachen, welche Ihre Regierung an die französischen Gerichte durch Vermittlung meines Departements zu übermachen pflegt, findet sich eine große Anzahl, welche, wegen bedeutender Unregelmäßigkeiten in der Form oder der Sache, nicht vollzogen werden können. Dieselben müssen Ihnen dann zurückgesandt werden, ohne ein anderes Resultat gehabt zu haben, als zwischen dem Ministerium des Aeußern, demjenigen der Justiz und den betreffenden Gerichten eine zum mindesten unnütze Korrespondenz zu verursachen. Dieser Fall, welcher von Tag zu Tag häufiger wird, seitdem die fremden Gerichte die Gewohnheit angenommen haben, bei jeder Gelegenheit und ohne absolute Nothwendigkeit,

oft um der geringfügigsten Sachen willen, diesen außer-gewöhnlichen Weg der Rogatorien zu betreten, hat mit Recht die Aufmerksamkeit des Siegelbewahrers erregt, der von sich aus einige sehr begründete Bemerkungen zu machen sich veranlaßt sah, die ich Ihnen hier mitzutheilen mich nicht enthalten kann.

Ein Rogatorium muß, wie Ihnen nicht entgehen kann, vor Allem in höflichen und nicht gebieterischen Ausdrücken abgefaßt sein. Die Eigenschaft dieses Aktenstückes selbst setzt dieß nothwendig voraus; sie liegt überdies nothwendig in dessen Charakter, weil die Vollziehung desselben nur als eine Dienstgefälligkeit verlangt werden kann, welche die Beamten aller zivilisirten Länder, nach den Verträgen oder den internationalen Gebräuchen und, unter der Bedingung des Gegenrechts, einander erweisen.

Diese Grundregel wird von gewissen fremden Gerichten nur zu häufig mißkannt; und diese Außerachtlassung hat immer die Wirkung, daß unsere Beamten sich verletzt sehen müssen.

Es begegnet auch häufig, daß die Ersuchschreiben dergestalt in ungehöriger Form und so nachlässig abgefaßt sind, daß sie weder den Charakter der Behörden, von denen sie ausgehen, noch selbst den Zweck, um deswillen dieselben erlassen werden, hinlänglich angeben. Es genügt allerdings zur Gültigkeit eines Aktenstückes dieser Art, daß dasselbe nach den üblichen Regeln des Landes, aus welchem es herkommt, ausgefertigt worden sei; allein dieser Grundsatz kann den fremden Beamten, der ein Rogatorium ausstellt, der Verbindlichkeit nicht entheben, darin seine Eigenschaft, die Behörde, in deren Namen er dasselbe erläßt, die Thatsache, welche es nothwendig macht, endlich den Gegen-

stand, den es zum Zwecke hat, anzugeben; lauter Dinge, die sehr wesentlich sind, und um so unentbehrlicher, da ohne die Beobachtung derselben die Vollziehung des Rogatoriums zur Unmöglichkeit würde.

Ich muß noch beifügen, daß wenn ein Ersuchschreiben zum Zwecke hat, ein französisches Tribunal mit einem gerichtlichen Verfahren zu beauftragen, dasselbe diesen Auftrag an das Gericht ausdrücklich enthalten muß. Folglich hat dasselbe durch seine Form und seinen Inhalt hinlänglich darzuthun, daß es von einer Behörde ausgehe, die das Recht zum Delegiren habe. Ferner soll es mit allen Formalitäten versehen sein, welche geeignet sind, die Eigenschaft der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, zu belegen, nämlich mit den Legalisationen, welche allein ein solches Mandat rechtsgiltig machen können. Dieses müßte jedoch nicht geschehen, wenn das Rogatorium bloß die Herausgabe eines Aktenstückes oder eine Kundmachung an eine in Frankreich wohnende Person zum Zwecke hat. Es ist dieß übrigens ein sehr seltener Fall, welcher fast niemals vorkommen sollte; und er würde auch gegenwärtig nicht so häufig sein, wenn die fremden Beamten nicht zu oft von unsern Tribunalen solche Dienstgefälligkeiten verlangten, welche die Vollziehungsbeamten fast immer eher zu erweisen im Stande sind.

Sie werden die Beobachtung gemacht haben, Tit., daß die meisten dieser Rogatorien bloß in Begehren um einfache Auskunfttheilungen bestehen, welche man viel geeigneter und gewiß weit leichter auf gewöhnlichem diplomatischem Wege sich verschaffen könnte, ohne zur eigentlichen Form des Rogatoriums greifen zu müssen. Auf diesen Mißbrauch glaubte ich hauptsächlich Ihre Aufmerksamkeit lenken zu müssen. Aus ihm gehen täglich leidige Folgen

hervor, indem er durch die Schwierigkeiten und die Geschäftsvermehrung, die derselbe unsern Gerichten verursacht, den regelmäßigen Gang der Rechtspflege in Frankreich ohne Noth unterbricht.

Das Rogatorium ist, ich wiederhole es, ein Akt, wovon man nur einen mäßigen Gebrauch machen soll; und ohne unabänderliche Gränzen, innerhalb welcher man sich desselben bedienen muß, ziehen zu wollen, glaube ich dennoch, daß man nur dann zu dem Ersüchschreiben seine Zuflucht nehmen sollte, wenn jeder andere Weg nicht zum Ziele führen würde, wie z. B. wenn es sich darum handelt, eine Untersuchung einzuleiten, ein Zeugenverhör aufzunehmen, einen Eid schwören zu lassen, eine Erklärung entgegen zu nehmen, oder Aktenstücke zu verifiziren.

Ich hoffe, Tit., Sie werden, in Würdigung der Wichtigkeit der angeführten Gründe, Ihrer Regierung davon Mittheilung machen und dieselbe vermögen, zur Abstellung eines Mißbrauchs behülflich zu sein, welcher nicht nur den Interessen der Gerichtsbarkeit der französischen Tribunale, sondern auch der Würde der Behörden im Allgemeinen nachtheilig ist.

Empfangen Sie, Tit., u. s. w.

Sign. Turgot.

(Vom 16. Februar 1852.)

Herr Theodor Schenker, in Gressenbach, Kantons Solothurn, ist zum Pulververkäufer daselbst patentirt worden.

☞ In der vom Bundesrathe unterm 21. Januar d. J. erlassenen nachträglichen Tarification alter Schweizermünzen ist in einigen Ertraabzügen, auf Seite 5, der Ansaz für 4 Stük Viertelsgulden von Schwyz nur zu Fr. 1, statt zu Fr. 1. 69 Rpn. angegeben, weil diese zwei letztern Ziffern während des Druckes weggefallen sind.

Den gedachten Druckfehler wolle man, wo er sich findet, gefälligst verbessern.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1852
Date	
Data	
Seite	134-138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.